**Entschuldigungspflicht und Klassenarbeiten**

**Die gesetzliche Regelung:**

* **Unentschuldigtes Versäumen einer Klassenarbeit**: „Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt“ (kein Ermessensspielraum!).
– Notenbildungsverordnung § 8 Abs. 5
* **Entschuldigungspflicht:** „Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen […] am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). […] Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen“
– Schulbesuchsverordnung § 2 Abs. 1

Die Hausordnung des GaR sieht darüber hinaus vor, dass die Schüler direkt am Morgen des ersten Fehltages telefonisch o.ä. zu entschuldigen sind. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass ihnen nichts auf dem Schulweg zugestoßen ist (oder sie – aus den Eltern nicht bekannten Gründen – der Schule fernbleiben).

Die Schulleitung